

Anhang I

Vorsorgeplan

gültig ab 01.01.2024

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

A. GRUNDLAGEN

1. Vorsorgeeinrichtung

- 1.1. Die Personalvorsorgestiftung WIFAG/POLYTYPE (im Folgenden Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge und schützt dadurch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der WIFAG-Polytype Holding AG und der angeschlossenen Firmen vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit.

B. DEFINITIONEN

2. Massgebender Lohn

- 2.1. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn).

Folgende variablen Lohnteile werden berücksichtigt:

- Schicht- und ähnliche Zulagen sowie Bonuszahlungen gemäss Vorjahr. Bekannte Änderungen im laufenden Jahr werden berücksichtigt. Gelegentlich anfallende Zulagen werden nicht berücksichtigt.

Der maximal versicherbare Lohn ist in der Beilage aufgeführt.

3. Koordinationsabzug

- 3.1. Der Koordinationsabzug entspricht dem BVG-Koordinationsabzug (siehe Beilage). Er wird mit dem Teilzeitgrad gewichtet.

4. Versicherter Lohn

- 4.1. Als versicherter Lohn gilt der massgebende Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug.

C. VORSORGELEISTUNGEN

5. Garantie der gesetzlichen Leistungen

5.1. Die gesetzlichen Mindestleistungen werden unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen in jedem Fall gewährt.

6. Rentenalter

- 6.1. Die ordentliche Pensionierung erfolgt bei Erreichen des gesetzlichen Referenzalters (Beilage).
- 6.2. Die vorzeitige Pensionierung kann frühestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahrs geltend gemacht werden. Infolge betrieblicher Restrukturierungen ist eine vorzeitige Pensionierung ab dem Monatsersten nach Vollendung des 55. Altersjahrs möglich.
- 6.3. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahrs aufgeschoben werden.

7. Altersrente, Umwandlungssatz

- 7.1. Die Altersrente wird berechnet, indem der dem entsprechenden Alter zugeordnete Umwandlungssatz mit dem vorhandenen Sparkapital multipliziert wird.
- 7.2. In der untenstehenden Tabelle sind die Umwandlungssätze für Frauen und Männer aufgeführt

Jahrgang	Männer Reglementarisches Referenzalter	Männer Umwandlungssatz	Frauen Reglementarisches Referenzalter	Frauen Umwandlungssatz
1947	65	6.90%		
1948	65	6.85%	64	6.85%
1949	65	6.80%	64	6.80%
1950	65	6.75%	64	6.75%
1951	65	6.70%	64	6.70%
1952	65	6.65%	64	6.65%
1953	65	6.60%	64	6.60%
1954	65	6.55%	64	6.55%
1955	65	6.50%	64	6.50%
1956	65	6.45%	64	6.45%
1957	65	6.40%	64	6.40%
1958	65	6.35%	64	6.35%
1959	65	6.30%	64	6.30%
1960	65	6.25%	64	6.25%
1961	65	6.20%	64 Jahre 3 Monate	6.2375%
1962	65	6.20%	64 Jahre 6 Monate	6.275%
1963	65	6.15%	64 Jahre 9 Monate	6.2625%
1964	65	6.15%	65	6.30%
1965	65	6.10%	65	6.25%
1966	65	6.10%	65	6.25%
1967	65	6.05%	65	6.20%
1968	65	6.05%	65	6.20%
1969	65	6.00%	65	6.15%
1970	65	6.00%	65	6.15%
1971	65	6.00%	65	6.10%
1972	65	6.00%	65	6.10%
1973	65	6.00%	65	6.05%
1974	65	6.00%	65	6.05%
1975 und jünger	65	6.00%	65	6.00%

Das Alter entspricht dem Monatsersten nach Vollendung des Altersjahres.

Die Umwandlungssätze werden pro vorzeitigem resp. pro aufgeschobenem Jahr um 0,15 Prozentpunkte reduziert resp. erhöht. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

8. Pensionierten-Kinderrenten

- 8.1. Die Höhe beträgt pro Kind jährlich 20% der laufenden Altersrente.

9. Invalidenrente

- 9.1. Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt jährlich 40 % des versicherten Lohns. Die Wartefrist beträgt im Minimum 12 Monate. Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens nach Beendigung der Lohn- bzw. Lohnersatzzahlung.

10. Invaliden-Kinderrente

- 10.1. Die Höhe der vollen Invaliden-Kinderrente beträgt jährlich 20 % der versicherten Invalidenrente. Die Wartefrist beträgt 12 Monate. Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens nach Beendigung der Lohn- bzw. Lohnersatzzahlung.

11. Befreiung von der Beitragszahlung, Wartefrist

- 11.1. Die versicherte Person und die Firma sind nach 6 Monaten Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von der Beitragszahlung befreit. Die Altersgutschriften werden bis zu Wiedererlangung der Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit, längstens aber bis zum reglementarischen Referenzalter, von der Stiftung erbracht.

12. Ehegattenrente

- 12.1. Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug von Altersleistungen, beträgt die Ehegattenrente jährlich zwei Drittel der versicherten Invalidenrente.
- 12.2. Stirbt ein Alters- oder ein Invalidenrentner, beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der ausgerichteten Altersrente oder der Invalidenrente, welche der Verstorbene vor dem Tod bezogen hat.

13. Waisenrenten

- 13.1. Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug von Altersleistungen, beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind jährlich 20 % der versicherten Invalidenrente.
- 13.2. Stirbt ein Alters- oder ein Invalidenrentner, so beträgt die Höhe der Rente pro Kind jährlich 100 % der erloschenen Pensionierten-Kinderrente bzw. Invalidenkinderrente.

14. Todesfallkapital / zusätzliches Todesfallkapital

- 14.1. Bei Ableben einer aktiven versicherten Person wird das vorhandene Altersguthaben nach Abzug des Barwerts der Hinterbliebenenleistungen als Todesfallkapital ausgerichtet.
- 14.2. Das Todesfallkapital entspricht mindestens den seit Eintritt in die Stiftung vom Versicherten eingebrachten zusätzlichen Einkaufssummen gemäss Art. 38 des Vorsorgereglements mit Zinsen abzüglich eines allfälligen Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung und einer allfälligen Entnahme aus Anlass einer Ehescheidung.

D. ALTERSGUTSCHRIFTEN UND FINANZIERUNG

15. Altersgutschriften in % des versicherten Lohns

15.1. Für die Äufnung des Altersguthabens werden für jeden Versicherten in Abhängigkeit vom Alter folgende jährliche Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns entrichtet:

BVG-Alter Männer/ Frauen	18 - 24	25 - 34	35 - 44	45 - 54	55	56	57	58	59	60	61 - 70
Altersgutschriften	0%	9%	13%	19%	24%	24%	24%	24%	24%	24%	24%

16. Finanzierung / Zahlungsmodus

16.1. Die versicherten Personen erbringen je nach Alter folgenden Beiträge in Prozent des versicherten Lohns:

BVG-Alter Männer/ Frauen	18 - 24	25 - 34	35 - 44	45 - 54	55	56	57	58	59	60	61 - 70
Sparbeiträge	0%	3.5%	5%	5%	4%	3%	2%	1%	0%	0%	0%

16.2. Der Arbeitgeber erbringt die folgenden Beiträge:

BVG-Alter Männer/ Frauen	18 - 24	25 - 34	35 - 44	45 - 54	55	56	57	58	59	60	61 - 70
Sparbeiträge	0%	3.5%	5%	10%	14%	15%	16%	17%	18%	18%	18%

Die Firma überweist die Beiträge zusammen mit den Arbeitnehmerbeiträgen monatlich.

16.3. Die Allgemeine Fürsorgestiftung WIFAG/POLYTYPE erbringt die folgenden Beiträge:

BVG-Alter Männer/ Frauen	18 - 24	25 - 34	35 - 44	45 - 54	55	56	57	58	59	60	61 - 70
Sparbeiträge	0.0%	2%	3%	4%	6%	6%	6%	6%	6%	6%	6%

Die Allgemeine Fürsorgestiftung WIFAG/POLYTYPE überweist die Beiträge jährlich.

16.4. Der Versicherungsaufwand, die Verwaltungskosten und die gesetzlichen Anpassungen an die Teuerung sowie für die gesetzlichen Abgaben an den Sicherheitsfonds werden durch die Stiftung getragen.

17. Einkauf von Beitragsjahren und Leistungserhöhungen

- 17.1. Die maximale Einkaufssumme besteht aus der Differenz vom Soll-Altersguthaben und dem Saldo des Altersguthabens per Einkaufsstichtag. Das Sollaltersguthaben jeweils per 31. Dezember berechnet sich aus Multiplikation des Wert aus nachstehender Tabelle und dem versicherten Lohn. Bei unterjährigen Einkäufen wird der Wert der nachstehenden Tabelle zur Berechnung des Sollaltersguthabens linear interpoliert.

Alter versicherte Person	In % des versicherten Lohns	Alter versicherte Person	In % des versicherten Lohns
65 - 70	830.0%	44	243.4%
64	795.0%	43	218.1%
63	759.6%	42	202.1%
62	724.7%	41	186.3%
61	690.3%	40	170.7%
60	656.5%	39	155.4%
59	623.2%	38	140.3%
58	590.3%	37	125.4%
57	557.9%	36	110.7%
56	526.0%	35	96.3%
55	494.6%	34	86.0%
54	468.6%	33	75.9%
53	443.0%	32	65.9%
52	417.7%	31	56.1%
51	392.8%	30	46.4%
50	368.3%	29	36.8%
49	344.1%	28	27.4%
48	320.3%	27	18.1%
47	296.8%	26	9.0%
46	273.7%	25	0.0%
45	250.9%		

18. Generelle Anpassung der Renten

- 18.1. Die Renten werden jährlich um 1 % erhöht, solange die Allgemeine Fürsorgestiftung die Kosten trägt.

19. Zusätzliche Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 19.1. Der Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung WIFAG/POLYTYPE prüft jährlich, ob und in welchem Umfang zusätzlich eine Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung vorgenommen werden kann. Die Destinatäre werden in geeigneter Form informiert.

E. INKRAFTTRETEN

- 20.1 Dieser Anhang I bildet einen integrierenden Bestandteil des Vorsorgereglements. Er wurde vom Stiftungsrat am 21.11.2023 genehmigt. Er tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.
- 20.2 Bei Unklarheiten von Formulierungen zwischen dem Anhang I und dem Vorsorgereglement gehen die Bestimmungen des Vorsorgereglements vor.